

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	04.09.2006	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 GO NW

**hier: Antrag des 2. Vorsitzenden des NUR-Kreisverbandes Recklinghausen
- Verbot privater Osterfeuer und Einführung einer Verordnung zur Regelung
von Osterfeuern -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 GO NW

Mit Schreiben vom 18.5.2006 regt _____ als 2. Vorsitzender des NUR-Kreisverbandes Recklinghausen zur Regelung zum Abbrennen von Osterfeuern folgenden Ratsbeschluss an:

„Die Stadt Gladbeck untersagt das Abbrennen von Osterfeuern. Genehmigungen werden in Ausnahmefällen auf Antrag erteilt.“

Grundlage des Antrages:

Gesetzesänderung zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräusche und ähnliche Umwelteinwirkungen vom 4.5.2004 (Landes-Immissionsschutzgesetz - abgekürzt LIMSChG), sowie des Gerichtsurteils des OVG Münster mit dem Aktenzeichen 21B727/04. Die Verantwortung liegt nun in den Gemeinden!“

Die Anregung des _____ ist in Kopie als Anlage beigelegt.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Zusammenfassende Bewertung

Die Frage der Notwendigkeit einer örtlichen Brauchtumsfeuer-Verordnung ist eingehend innerhalb der Verwaltung und im Umweltausschuss behandelt worden. Im Ergebnis ist zu sehen:

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- ö Der Erlass einer Brauchtumsfeuer-Verordnung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- ö Wesentliche Inhalte einer solchen Verordnung sind ohnehin rechtlich bereits vorgegeben, und zwar durch Gesetz und obergerichtliche Rechtsprechung. Das gilt insbesondere für die enge Definition von „Brauchtumsfeuer“, für das Verbot sonstiger Feuer, das Verbot der Abfallverbrennung, für Brandschutz, Sicherheitsvorkehrung, Verantwortlichkeit u. ä..
- ö In Gladbeck ist davon auszugehen, dass es sich bei der weitaus größten Anzahl der Osterfeuer um solche handelt, die als unzulässig im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anzusehen, also verboten sind. Dem könnte mit entsprechenden Verwaltungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren begegnet werden.
- ö Den Veranstaltern der als zulässig anzusehenden klassischen Brauchtumsfeuer, z. B. Kirchengemeinden, Vereine, Kindergärten pp., würden durch eine entsprechende Verordnung nunmehr erhebliche zusätzliche organisatorische/administrative Aufgaben abverlangt, obgleich diese bereits seit Jahren verantwortlich und beanstandungsfrei solche Brauchtumsfeuer durchgeführt haben.
- ö Als erfolgsversprechender wird eine intensivierete Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte/Faltblätter/gezielte Hinweise an Vereine pp.), gehalten, die zum einen über bestehende Verbote aufklären und zum anderen - soweit erforderlich - Hinweise zur Durchführung von Osterfeuern geben könnte.

Rechtliche Bewertung im Einzelnen:

1. Nach § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) dürfen Abfälle aller Art und damit auch Pflanzenschnitt grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen behandelt werden. Mithin sind Feuer - auch zur Osterzeit - die dem Zweck der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen, grundsätzlich verboten (so auch OVG Münster - Beschluss vom 7.4.2004 - 21B727/04).
2. Auch nach der ersatzlosen Aufhebung der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) zum 1. Mai 2003, in deren § 2 Abs. 4 die Brauchtumsfeuer ausdrücklich privilegiert wurden, spielt sich das Abbrennen von Osterfeuern als Brauchtumsfeuer nicht im rechtsfreien Raum ab.

So führt das OVG in seinem o. g. Beschluss ausdrücklich aus, dass Osterfeuer „ihre Rechtfertigung allein in der Brauchtumpflege finden, die mit den heutigen Anforderungen insbesondere in abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht abzustimmen ist“.

3. Dient das Feuer als österliches Osterfeuer ausschließlich dem Brauchtum und zweifelsfrei nicht dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, richtet sich seine Zulässigkeit nach § 7 des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG).

4. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung die näheren Einzelheiten zur Durchführung eines Osterfeuers als zulässigen Brauchtumsfeuer bestimmen, wie z. B. die Anzeigepflicht, Entfernungen zu Wald, Verkehrswegen usw. **Sie müssen dies nicht.**

Definiert wird durch das OVG in seinem o. g. Beschluss das Osterfeuer als Brauchtumsfeuer wie folgt:

„Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger spezifischer Zweck der Brauchtumpflege verbunden ist, wird sich unter den heutigen Gegebenheiten vor allem daraus ergeben, dass das Feuer

- ö von in der Ortsgemeinschaft verankerten
- ö Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und
- ö im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung jedermann zugänglich ist.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vor dem Hintergrund der o. g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu Brauchtumsfeuern gesehen wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit „Brauchtumsfeuer“ auch Gegenstand der Erörterung der Sitzung des Umweltausschusses am 14.8.2006 sein wird. Über das Ergebnis dieser Beratung wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass unzulässige Brauchtumsfeuer zu Ostern in Gladbeck mit entsprechenden Verwaltungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren zu begegnen sind. Über die bestehenden Verbote wird über eine intensivierte Öffentlichkeitsarbeit aufgeklärt. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu Brauchtumsfeuern ist insofern nicht notwendig.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: